

1979	Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1979	Nr. 64
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 79	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG)</b> ..... 84-2, 242-1	1769
24. 10. 79	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ..... neu: 251-3-21	1772
26. 10. 79	Verordnung zur Begrenzung des Gehalts an monomerem Vinylchlorid in Bedarfsgegenständen (Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung) ..... neu: 2125-40-20	1773
30. 10. 79	Siebente Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 7. UhAnpV) ..... neu: 621-1-12-7	1774
25. 10. 79	Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland ..... 111-1	1776
2. 11. 79	Einunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen ..... neu: 4132-3-1-31	1777

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45 .....	1778
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1779
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1780

## Siebentes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG)

Vom 29. Oktober 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 28 bis 43 und 54 werden gestrichen.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fas-

sung des Gesetzes gewährt worden sind, für Aufgaben nach § 46 b zur Verfügung gestellt."

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Darüber hinaus werden der Stiftung in den Haushaltsjahren 1979 bis 1983 folgende Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt:

für das Jahr 1979	500 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1980	400 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1981	300 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1982	200 000 Deutsche Mark,
für das Jahr 1983	100 000 Deutsche Mark."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die nach Nummer 1 Buchstaben a bis c gewährten Darlehen sind mit Auflagen zu verbinden, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen. Darlehen sind in der Regel mit drei vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden. Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen der Stiftung zu."

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Stammvermögen" eingefügt:

„(§ 45 Abs. 1)".

4. In § 46 a wird nach dem Wort „Leistung" eingefügt „nach § 46 Abs. 2".

5. Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

„§ 46 b

Über die in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen hinaus kann die Stiftung den in § 46 Abs. 1 Nr. 1 genannten ehemaligen Kriegsgefangenen Leistungen zur Minderung von Nachteilen gewähren, die durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten. Eine Härte wird vermutet, wenn bei langer Kriegsgefangen-

schaft oder später Heimkehr unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist."

6. In § 48 Abs. 4 werden die Worte „in § 46" durch die Worte „in den §§ 46 und 46 b" ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wird bei dem Vorstand ein Ausschuß" ersetzt durch die Worte „werden bei dem Vorstand Ausschüsse".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Ausschuß besteht aus

1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Anträge entscheiden die Ausschüsse durch schriftlichen Bescheid."

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide der Ausschüsse nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet."

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „nach § 46 Abs. 2" die Worte „und nach § 46 b Abs. 1" eingefügt.

9. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Ordnungszahl „2" gestrichen, und nach dem Wort „Leistungen" werden die Worte „nach Abschnitt I" eingefügt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 55 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach Abschnitt I dieses Gesetzes gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), in voller Höhe."

## Artikel 2

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wird wie folgt geändert:

„§ 9 a Abs. 3 wird gestrichen."

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des  
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979  
in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt  
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dieter Haack

---

**Einundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 24. Oktober 1979**

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen  
und Lastenanteile des Bundes und der Länder  
im Rechnungsjahr 1978**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1978 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 654 113 000 DM
in Berlin	382 940 000 DM
insgesamt	<u>2 037 053 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	827 057 000 DM
in Berlin	229 764 000 DM
insgesamt	<u>1 056 821 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	264 291 000 DM
Bayern	167 967 000 DM
Baden-Württemberg	141 813 000 DM
Niedersachsen	112 267 000 DM
Hessen	86 155 000 DM
Rheinland-Pfalz	56 465 000 DM
Schleswig-Holstein	40 232 000 DM
im Saarland	16 731 000 DM
in Hamburg	25 981 000 DM
Bremen	10 889 000 DM
Berlin	57 441 000 DM
insgesamt	<u>980 232 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	320 000 000 DM
Bayern	77 858 000 DM
Hessen	50 335 000 DM
Rheinland-Pfalz	410 148 000 DM
Hamburg	9 099 000 DM
Berlin	325 499 000 DM
insgesamt	<u>1 192 939 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	77 964 000 DM
Niedersachsen	18 505 000 DM
Schleswig-Holstein	31 137 000 DM
Saarland	4 201 000 DM
Bremen	4 311 000 DM
insgesamt	<u>136 118 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

**Verordnung  
zur Begrenzung des Gehalts  
an monomerem Vinylchlorid in Bedarfsgegenständen  
(Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung)**

Vom 26. Oktober 1979

Auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1, des § 32 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird, hinsichtlich des § 32 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die unter Verwendung von Vinylchloridpolymerisaten oder -kopolymerisaten hergestellt sind.

(2) Sie gilt ferner für Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die unter Verwendung von Vinylchloridpolymerisaten oder -kopolymerisaten hergestellt sind, sowie für ebenso hergestellte Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die bei bestimmungsgemäßem oder voraussiehendem Gebrauch mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommen.

§ 2

**Verkehrsverbot**

In § 1 bezeichnete Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an monomerem Vinylchlorid ein Milligramm je Kilogramm übersteigt.

§ 3

**Übergang von monomerem Vinylchlorid  
auf Lebensmittel**

Anteile an monomerem Vinylchlorid, die von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 auf Lebensmittel übergehen, sind als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn bei Anwendung des in § 4 bezeichneten Verfahrens monomeres Vinylchlorid nicht nachgewiesen ist.

§ 4

**Verfahren zur Bestimmung  
von monomerem Vinylchlorid**

Der in Bedarfsgegenständen vorhandene Gehalt (§ 2) sowie übergehende Anteile (§ 3) an monomerem Vinylchlorid sind mittels Gaschromatographie unter Verwendung der Head-Space-Technik zu bestimmen. Als nicht nachgewiesen gelten übergehende Anteile an monomerem Vinylchlorid, die 0,01 Milligramm in einem Kilogramm Lebensmittel nicht überschreiten. Ist die Bestimmung dieses Grenzwertes im Lebensmittel aus technischen Gründen nicht möglich, so können geeignete Simulantien verwendet werden.

§ 5

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Bedarfsgegenstände entgegen § 2 in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 6

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 2 tritt für Bedarfsgegenstände, die in ortsfesten öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen verwendet werden, sowie für Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1979

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Wolters

**Siebente Verordnung  
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(7. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 7. UhAnpV)**

**Vom 30. Oktober 1979**

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Anpassung der Unterhaltshilfe**

Vom 1. Januar 1980 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
  - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)  
von 489 auf 509 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 326 auf 339 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 166 auf 173 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)  
von 269 auf 280 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)  
von 151 auf 159 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
  - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagstufe
 

1	von 111 auf 115 Deutsche Mark,
2	von 142 auf 148 Deutsche Mark,
3	von 169 auf 176 Deutsche Mark,
4	von 188 auf 196 Deutsche Mark,
5	von 206 auf 214 Deutsche Mark,
6	von 226 auf 235 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagstufe
 

1	von 59 auf 61 Deutsche Mark,
2	von 67 auf 70 Deutsche Mark,
3	von 77 auf 80 Deutsche Mark,
4	von 86 auf 89 Deutsche Mark,
5	von 96 auf 100 Deutsche Mark,
6	von 115 auf 120 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)  
von 67 auf 70 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)  
von 86 auf 89 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)  
von 106 auf 110 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)  
von 38 auf 40 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)  
von 551 auf 577 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen  
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Januar 1980 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
  - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten  
von 155 auf 161 Deutsche Mark,
  - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten  
von 114 auf 119 Deutsche Mark,
  - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen  
von 72 auf 75 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)  
von 196 auf 204 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrags  
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Januar 1980 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
  - a) für den Berechtigten  
von 841 auf 864 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten  
von 487 auf 503 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind  
von 174 auf 181 Deutsche Mark,

- d) für Vollwaisen  
von 334 auf 345 Deutsche Mark,
- 2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1  
Satz 4 des Gesetzes
  - a) für den Berechtigten  
von 1 071 auf 1 094 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten  
von 542 auf 558 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind  
von 225 auf 232 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen  
von 449 auf 460 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen  
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Januar 1980 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunter-  
haltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und  
Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils  
von 196 auf 204 Deutsche Mark,

- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz  
des Gesetzes
  - a) für einen untergebrachten alleinstehenden  
Berechtigten oder einen Ehegatten  
von 73 auf 76 Deutsche Mark,
  - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten  
von 126 auf 131 Deutsche Mark,
  - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen  
von 25 auf 26 Deutsche Mark.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-  
tungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenaus-  
gleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die  
Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Bekanntmachung**  
**zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**  
**Vom 25. Oktober 1979**

## I.

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) wird nach landesgesetzlicher Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes die Abgrenzung der Bundestagswahlkreise 130 und 131 in der Fassung der Anlage zum Änderungsgesetz wie folgt neu beschrieben und bekanntgemacht:

Wahlkreis Nr. Name	Gebiet des Wahlkreises
130 Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Wettenberg, von der Gemeinde Gießen der Stadtteil Lützellinden (Übrige Gemeinden und Stadtteile s. Wkr. 131)
131 Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen mit Ausnahme des Stadtteils Lützellinden, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden und Stadtteil s. Wkr. 130), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132).

## II.

In der Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) ist bei der Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises Nr. 149 Cochem nach der Zeile „(Übrige Gemeinden s. Wkr. 151),“ folgende Zeile einzufügen:

„vom Rhein-Hunsrück-Kreis“.

Bonn, den 25. Oktober 1979

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich



**Einunddreißigste Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 2. November 1979**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 1. November 1979 auf sechs vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 2. November 1979

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 45, ausgegeben am 25. Oktober 1979**

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit ....	1129
28. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1131
1. 10. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße .....	1132
3. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	1138
3. 10. 79	Bekanntmachung über die Berichtigung einer Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	1138
5. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern ...	1138
5. 10. 79	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	1139
9. 10. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen .....	1140
9. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	1140
9. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1141
10. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	1141
12. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr .....	1142
12. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen .....	1142
9. 10. 79	Berichtigung der Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1143

---

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 9. 79 Achtundsiebzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR-VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) <small>neu: 96-1-2-78</small>	201	24. 10. 79	29. 11. 79
25. 10. 79 Verordnung Nr. 21/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt <small>9500-4-6-4</small>	205	30. 10. 79	10. 11. 79
5. 10. 79 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) <small>96-1-2-12</small>	205	30. 10. 79	29. 11. 79
9. 10. 79 Fünfte Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-68</small>	205	30. 10. 79	29. 11. 79
11. 10. 79 Erste Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-25</small>	205	30. 10. 79	29. 11. 79
11. 10. 79 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-28</small>	205	30. 10. 79	29. 11. 79
11. 10. 79 Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Hannover) <small>96-1-2-62</small>	205	30. 10. 79	29. 11. 79
16. 10. 79 Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) <small>96-1-2-8</small>	205	30. 10. 79	17. 5. 79

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
15. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2285/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	19. 10. 79	L 263/1
15. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2286/79 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknete Kartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1979/80	19. 10. 79	L 263/2
15. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2287/79 des Rates über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle und über die Bedingungen für die Wiedervermarktung	19. 10. 79	L 263/3
<b>Andere Vorschriften</b>		
15. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2298/79 des Rates über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swaziland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda sowie der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1979/80	20. 10. 79	L 264/1